



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 24. April 2014

Konzessionserteilungen an die Südostschweiz Radio AG und Radio Argovia AG

Urteile vom 17. und 23. April 2014 in den Verfahren A-2252/2013 und A-6569/2013: Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerden der Radio Südost AG (in Gründung) und Radio AG (in Gründung) gegen die UKW-Radiokonzessionserteilungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für die Versorgungsgebiete Nr. 32 (Südostschweiz) und Nr. 15 (Aargau) an die Südostschweiz Radio AG und Radio Argovia AG als gegenstandslos geworden abgeschlossen. Damit sind die Konzessionserteilungen rechtskräftig.

Die Radio Südost AG (in Gründung) und Radio AG (in Gründung) führten Beschwerde gegen die Erteilung von Radiokonzessionen an die Radio Südostschweiz Radio AG und Radio Argovia AG. Nach dem Erwerb der Radiokonzession von Radio 105 aus der Konkursmasse der Music First Network AG in Liquidation durch die Radio 1 AG änderten die Radio Südost AG (in Gründung) und Radio AG (in Gründung) die Gesellschaftsverhältnisse durch den Beitritt neuer Gesellschafter und reduzierten die Beteiligungsverhältnisse von Roger Schawinski, der mit Radio 1 und neu mit Radio 105 nunmehr über 2 Radiokonzessionen verfügt. Nach der "2+2"-Regel darf ein Veranstalter maximal zwei Fernseh- und zwei Radiokonzessionen erwerben.

Das BVGer kommt in seinen beiden Urteilen zum Schluss, dass mit einer Veranstalterkonzession höchstpersönliche Rechte und Pflichten verbunden sind, die eine freie Übertragbarkeit der Konzession ausschliessen, und eine wesentliche Anpassung eines Konzessionsgesuchs im Beschwerdeverfahren nicht zulässig ist. Die Beschwerdeführenden haben mit der Änderung der Gesellschafts- und Beteiligungsverhältnisse einen im Beschwerdeverfahren unzulässigen Parteiwechsel und eine unzulässige Anpassung ihrer Konzessionsgesuche vorgenommen. Deshalb schreibt das BVGer die Beschwerden der Radio Südost AG (in Gründung) und der Radio AG (in Gründung) als gegenstandslos ab. Bei diesem Ausgang der Beschwerdeverfahren kann eine Prüfung der Konzessionserteilungen an die Südostschweiz Radio AG und Radio Argovia AG nicht vorgenommen werden.

Diese Urteile sind endgültig und können nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.